Erster Nachtrag zur
Gebührenordnung der Stadt Schotten
über die Erhebung von Parkgebühren
auf den Parkplätzen Hoherodskopf, Taufsteinhütte und Nidda-Stausee

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. September 2026 (BGBl. I S. 376) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 29.10.2026 folgenden Ersten Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 4
Höhe der Parkgebühren

- Für Kraftfahrzeuge aller Art sowie Kutschen, Anhänger und vergleichbare Fahrzeuge

bis 1 Stunde	€ 0,00
1-2 Stunden	€ 3,50
2-4 Stunden	€ 5,00
länger als 4 Stunden	€ 7,00

- Busse (außer ÖPNV) € 15,00
- Lieferanten frei
- Jahresvignette € 20,00

§ 2

Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt ab dem 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schotten, den 30.10.2026

Der Magistrat der Stadt Schotten

Benjamin Göbl
Bürgermeister